



Einwohnergemeinde Thierachern

Personalreglement

Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004
mit Teilrevisionen vom 11. Juni 2007, 7. Dezember 2009, 13. Dezember 2010, 15. Juni 2015, 4. Dezember 2017, 2. Dezember 2019, 12. Juni 2023 und 1. Juni 2026 (Gemeinderat)

Personalreglement

der Einwohnergemeinde Thierachern

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Lehrerschaft für das gesamte Personal der Gemeinde.

²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

³Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Anstellungsarten

Art. 2

¹Der Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter und Hauptschulleiter werden öffentlich-rechtlich angestellt.

²Das übrige Personal inklusive Aushilfen wird privatrechtlich nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

³Für Lehrlinge gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.

⁴Das Arbeitsverhältnis wird bei öffentlich-rechtlich anzustellenden Personen mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag, in allen übrigen Fällen mit Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Obligationenrecht begründet.

Kündigungsfristen

Art. 3

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 4

¹Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die Gehaltsklassen entsprechen denjenigen der kantonalen Personalgesetzgebung. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen sowie den Vergleich der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.

²Jede Gehaltsklasse besteht aus Gehaltsstufen ...¹ gemäss kantonaler Personalgesetzgebung.

³Der Aufstieg beziehungsweise Verbleib erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

A++ Zielvorgaben oder Leistungserwartungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (herausragende Leistungen) ²

A+ Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gute Leistungen) ²

A Zielvorgaben und Leistungserwartungen vollumfänglich erfüllt (gute Leistungen) ²

B Zielvorgaben oder Leistungserwartungen teilweise erfüllt (ausreichende Leistungen) ²

C Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (nicht ausreichende Leistungen) ²

Aufstieg

Art. 5

¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

²Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.

¹ GR-Beschluss 01.06.2026 gelöscht

² GR-Beschluss 01.06.2026 geändert

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

Art. 6

¹Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindeschreibers, Finanzverwalters, Bauverwalters und des Hauptschulleiters verantwortlich.

²Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den genannten Personen einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat gestützt auf die schriftliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ihren Antrag betreffend Gehaltsaufstieg oder -verbleib zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 7

¹Der Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter und Hauptschulleiter sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Sie besprechen diese vorgängig mit dem Personalverantwortlichen.

²streichen

³Für das Verfahren gilt Art. 6 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 8

¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal bekannt zu geben.

²Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

⁴Dem privatrechtlich angestellten Personal wird die Leistungsbeurteilung und das Gehalt mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 9

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von im Einzelfall maximal 3 % des jährlichen Bruttogehalts belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung

Art. 10

¹Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

²Die übrigen Stellen sind in der Regel öffentlich auszu-schreiben.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 11

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 12

¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar und um-schreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in ei-nem Funktionendiagramm.

²Die Angestellten haben

- die Arbeitsleistung persönlich und sorgfältig zu er-bringen
- ihre Aufträge initiativ, wirtschaftlich, selbständig und rechtmässig zu erfüllen
- sich bürgerfreundlich, kooperativ und die Gemeinde-interessen wahrend zu verhalten
- anvertraute Geräte, Materialien und Wertsachen sorgfältig zu behandeln und zu verwalten.

Pensionskasse

Art. 13

¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirt-schaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die be-rufliche Vorsorge (BVG).

²Die ordentlichen BVG-Prämien werden zu 52 % durch die Gemeinde und zu 48 % durch die Versicherten getragen.

³Die Risikoprämien werden zu 55 % durch die Gemeinde und zu 45 % durch die Versicherten getragen.

⁴Mitarbeitende, die für ihren bei der Gemeinde erzielten Lohn nicht dem BVG-Obligatorium unterstellt sind, können sich freiwillig versichern lassen, sofern der AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens 20 % des Grundgehalts der Gehaltsklasse 2 der kantonalen Gesetzgebung beträgt.

⁵Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Unfallversicherung

Art. 14

¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

²Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) tragen zu 1/3 die Versicherten und zu 2/3 die Gemeinde.

Krankentaggeld

³Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung tragen zu 1/3 die Versicherten und zu 2/3 die Gemeinde.

Sitzungsgeld

Art. 15

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet. Die so geleistete Arbeitszeit ist damit abgegolten und kann nicht als Überzeit geltend gemacht werden.

Jahresentschädigungen/ Spesen

Art. 16

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang geregelt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 17

¹Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen regelt der Gemeinderat durch Erlass einer Verfügung. Das Verfahren und die Rechtsmittel richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

²Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 18

¹Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

²Es hebt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 29. November 1999, auf.

³Die mit der Teilrevision vom 11. Juni 2007 geänderten Artikel 6 und Artikel 13 sowie der Anhang zum Personalreglement treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

⁴Die mit der Teilrevision vom 07. Dezember 2009 geänderten Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 13 treten mit der Genehmigung per sofort in Kraft. Der Anhang zum Personalreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

⁵ Der mit der Teilrevision vom 13. Dezember 2010 geänderten Anhang II (Entschädigungen) tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

⁶Die mit der Teilrevision vom 15. Juni 2015 geänderten Artikel 4, Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 3 treten mit der Genehmigung per sofort in Kraft. Der Anhang zum Personalreglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

⁷Die mit der Teilrevision vom 4. Dezember 2017 geänderten Artikel 4 Abs. 1 + 2 und Artikel 13 Abs. 3 treten per 1. Juli 2018 in Kraft.

⁸Der mit der Teilrevision vom 2. Dezember 2019 geänderten Artikel 13 (Abs. 2 + 3 geändert, Abs. 4 neu eingefügt, womit der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5 wurde) tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

⁹Die mit der Teilrevision vom 12. Juni 2023 geänderten Artikel 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 + 2 sowie der Anhang (Fixe Jahresentschädigung) treten per 31. Juli 2023 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 6 und 13 sowie der Anhang zum Personalreglement wurden durch die Gemeindeversammlung am 11. Juni 2007 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 2, 7 und 13 sowie der Anhang zum Personalreglement wurden durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2009 genehmigt.

Die Teilrevision des Anhangs zum Personalreglement (Entschädigungen) wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3 sowie der Anhang „Jahresentschädigungen/Spesen“ wurden durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 4 Abs. 1 + 2 und Artikel 13 Abs. 3 wurden durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 13 Abs. 2, 3, 4 (neu) + 5 wurde durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 genehmigt.

Die Teilrevision von Artikel 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 + 2 sowie der Anhang (Fixe Jahresentschädigung) wurden durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt.

Thierachern, 3. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

André Schneeberger
Versammlungsleiter

Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 beziehungsweise die Teilrevisionen vom 11. Juni 2007, vom 07. Dezember 2009, vom 13. Dezember 2010, vom 15. Juni 2015, vom 4. Dezember 2017 und vom 2. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Thierachern, 3. Dezember 2019

GEMEINDEVERWALTUNG THIERACHERN

Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin

Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Thierachern

1. Fixe Jahresentschädigungen

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	<u>Versammlungsleiter</u>	Fr. 300.00
1.2	<u>Gemeinderat</u>	
1.2.1	Präsidium	Fr. 24'000.00
1.2.2	Vizepräsident	Fr. 5'000.00
1.2.3	Mitglieder	Fr. 4'500.00
1.3	<u>Baukommission</u>	
1.3.1	Präsidium	Fr. 3'000.00
1.4	<u>Friedhofkommission</u>	
1.4.1	Präsidium	Fr. 700.00
1.4.2	Sekretariat	Fr. 250.00
1.5	<u>Kulturkommission</u>	
1.5.1	Präsidium	Fr. 300.00
1.6	<u>Feuerwehrkommission</u>	
1.6.1	Präsidium	Fr. 1'000.00
1.7	<u>Bildungskommission (BiKo)</u>	
1.7.1	Präsidium	Fr. 4'500.00
1.8	<u>Sozialkommission</u>	
1.8.1	Präsidium	Fr. 1'500.00
1.9	<u>Feuerwehr</u>	
1.9.1	Kommandant	Fr. 6'500.00
1.9.2	Vizekommandanten	Fr. 1'200.00
1.9.3	Fourier/Kommissionssekretariat	Fr. 2'500.00
1.9.4	<i>Materialwarte</i>	
1.9.4.1	Hauptmaterialwart	Fr. 2'500.00
1.9.4.2	Hauptmaterialwart-Stellvertreter	Fr. 800.00
1.9.4.3	Materialwart Atemschutz	Fr. 1'500.00
1.9.4.4	Ausbildungschef	Fr. 2'500.00
1.9.4.5	Zugführer/Fachoffiziere	Fr. 1'000.00
1.9.5	Übrige Offiziere	Fr. 600.00
1.10	<u>Volksbibliothek</u>	
1.10.1	Bibliotheksteam gemeinsam/total	Fr. 750.00

Mit der Jahresentschädigung insbesondere abgegolten sind die Infrastrukturen für ein Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax etc.) sowie damit verbundene Betriebskosten (Telefongebühren, Schreibmaterialien, Büroartikel, Toner etc.).

2. Abwärtslöhne

	<u>Funktion</u>		<u>Jahresentschädi- gung</u>
2.1	Geschäftshaus Dorf	(Fr. 475.60 pro Monat)	Fr. 6'182.80
2.2	Gemeindeverwaltung	(Fr. 317.40 pro Monat)	Fr. 4'126.20
2.3	Dorfschulhaus	(Fr. 371.15 pro Monat)	Fr. 4'824.95

Der Anteil 13. Monatslohn wird zusätzlich ausgerichtet. Diese Jahresentschädigungen werden ab dem 1. Januar 2015 jährlich der Teuerung angepasst.

3. Stundenansätze

	<u>Funktion</u>		<u>Stundenentschädigung</u>
3.1	<u>Allgemeiner Stundenansatz</u>		
3.1.1	Hilfswegmeister, Gemeindefunktionäre und Aushilfen sowie Feuerwehreinsätze	Fr.	30.00
3.2	<u>Spezielle Ansätze</u>		
3.2.1	Brunnenmeister-Stellvertreter	Fr.	50.00

Alle Stundenansätze sind brutto, das heisst inklusive aller Zuschläge und Sozialleistungen.

Einzig die Hilfswegmeister erhalten für die in der Nacht und am Sonntag zu leistende Arbeit folgende Zuschläge:

- Nachtzuschlag von 20.00 bis 6.00 Uhr	50 %
- Sonntagszuschlag Sa. 17.00 bis Mo. 6.00 Uhr	50 %

4. Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

4.1 Sitzungsgelder

Ordnungsbehörde:
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen,
Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Feuerwehrangehörige

a)	Sitzungen am Tag (bis 1 ½ Stunden)	Fr.	35.00
b)	Sitzungen am Tag (zwischen 1 ½ bis 3 Stunden)	Fr.	70.00
c)	Sitzungen am Tag (zwischen 3 bis 5 Stunden)	Fr.	105.00
d)	Abendsitzungen (Beginn nach 17.00 Uhr)	Fr.	50.00
e)	zusätzlich für institutionalisiertes, zentrales Aktenstudium	Fr.	20.00
f)	Schlusssessen	Fr.	70.00

4.2 Reisespesen

Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt. Bei Sondergeschäften wird von Fall zu Fall entschieden.

4.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 4.1 abgegolten werden, einen Stundenansatz gemäss Ziffer 3.1.1.

4.4 Stellvertretungsfunktionen

Bei vertretungsweiser Übernahme von Funktionen bedingt durch längerfristige Absenzen des Amtsinhabers (z.B. Krankheit, Unfall) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über eine anteilmässige Ausrichtung der jeweiligen Jahrespauschale.

5. Feuerwehrübungen

5.1	Grundbildung	Fr.	25.00
5.2	Fach-/Spezialistenausbildung	Fr.	25.00

Teilrevision vom 12. Juni 2023

Artikel	Auflage	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 2 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 Art. 7 Abs. 1 + 2 Anhang fixe Jahresentschädigung	30 Tage vor der Gemeindeversammlung	12.06.2023	31.07.2023, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 22.06.2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter
sig.
André Schneeberger

Gemeindeschreiberin
sig.
Lelia Arn Müller

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 13. Juli 2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin
sig. Lelia Arn Müller

Teilrevision vom 1. Juni 2026

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz in eigener Kompetenz folgende Anpassungen beschlossen:

Artikel	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 4 Abs. 2 Streichung «...und Einstiegsstufen ..» analog kantonalen Personalgesetzgebung.	01.06.2026	01.07.2026, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 10.09.2026
Art. 4 Abs. 3 Übernahme der Begriffe für die Resultate der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Schlussbeurteilung) aus der kantonalen Personalgesetzgebung.		

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiber

Sven Heunert

Bernhard Rufer

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 12. Oktober 2026

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiber

Bernhard Rufer